

Wenn für immer etwas hängen bleibt –
Verdachtsberichterstattung und Online-Archive

DialogCamp München
21. Februar 2014

Dr. Volker Schumacher

Rechtsanwalt

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Wirtschaftsmediator (CVM)

LINDENAU · PRIOR & PARTNER

„Im Internet schreibt man mit Tinte und nicht mit Bleistift“

I. Einleitung

Altmeldung im Internet:

- Über eine einfache Google-Suche sind veröffentlichte Informationen über eine Person sekundenschnell auffindbar – auch noch Jahre nach der Veröffentlichung.
- Berichte über Strafverfahren, Ermittlungen und Verdachtsmomente werden oftmals weiter als Altmeldungen online bereit gehalten.
- Informationsinteresse der Öffentlichkeit vs. Persönlichkeitsrechte des Betroffenen.
- Online-Archiv-Entscheidungen des Bundesgerichtshofes.
- Presserechtlicher Online-Ergänzungsanspruch des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

II. Grundlagen der Verdachtsberichterstattung

1. Gesteigerter Sorgfaltsmaßstab

- Gesteigerter **journalistischer Sorgfaltsmaßstab** bei Recherche und Veröffentlichung.
- **Besondere Abwägung** zwischen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und Informationsinteresse der Öffentlichkeit.
- Laienprivileg: Laien dürfen sich auf **unwidersprochene** und **aktuelle** Presseberichte verlassen (siehe OLG Hamm, K&R 2014, 120 f. – Youtube).

II. Grundlagen der Verdachtsberichterstattung

2. Mindestbestand an Beweistatsachen

- **Konkrete und belegbare Anknüpfungstatsachen** für einen Verdacht.
- Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden oder anderer amtlicher Stellen als **privilegierte Quellen** ausreichend.

II. Grundlagen der Verdachtsberichterstattung

3. Gelegenheit zur Stellungnahme

- Betroffener muss sich vor Veröffentlichung **äußern** dürfen.
- Entfällt nur, wenn der Betroffene bereits auf sein Recht zur Stellungnahme **verzichtet** hat.
- *Schweigen als Indiz für die Richtigkeit des Verdachts?*

II. Grundlagen der Verdachtsberichterstattung

4. Ausgewogene Berichterstattung

- Berichterstattung muss **wahrheitsgetreu, unverfälscht und ausgewogen** sein.
- Betroffener ist nicht „*Täter*“, sondern „**Verdächtiger**“, „*mutmaßlicher Täter*“ oder „**Beschuldigter**“.

II. Grundlagen der Verdachtsberichterstattung

5. Namensnennung

- Namensnennung nur **ausnahmsweise zulässig**.
- **Besonderes Informationsinteresse** der Öffentlichkeit erforderlich.
 - ⇒ Verdacht schwerer Straftaten (Mord, Raub, etc.).
 - ⇒ Besonderheit in der Person des Täters (Person der Zeitgeschichte).
 - ⇒ Besonderheit im Tatgeschehen (Auseinandersetzung mit DDR-Unrecht, beispielsweise BGH K&R 2013, 37 ff. – Gazprom-Manager).

III. Verdachtsberichterstattung und Online-Archive

Darf der Verdachtsbericht im Internet auch weiter als Altmeldung bereitgehalten werden?

- Der Bundesgerichtshof hat sich in den Online-Archiv-Entscheidungen zunächst mit Altmeldungen über verurteilte Straftäter beschäftigt (Sedlmayr-Mörder-Fälle).
- Rechtsprechung entscheidet zu **Gunsten der Online-Archiv-Betreiber. Hier gilt:**

War die ursprüngliche Meldung **zulässig**, darf sie weiter im Internet **bereitgehalten** werden, vorausgesetzt sie ist **als Altmeldung erkennbar**.

III. Verdachtsberichterstattung und Online-Archive

1. Erstveröffentlichung war rechtmäßig

- Meldung war **rechtmäßig** zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.
- Kein öffentliches Interesse an der Verbreitung **rechtswidriger** Meldungen (anders wohl aber EuGH K&R 2013, 570 ff. – Rzeczpospolita).

III. Verdachtsberichterstattung und Online-Archive

2. Die Meldung ist als Altmeldung erkennbar

- Nutzer muss **erkennen können**, dass es sich um eine Altmeldung handelt.
- Meldung darf nicht den „***Anschein der Aktualität***“ haben.
- Aber keine Kennzeichnung als „***Altmeldung***“ oder „***Archivmeldung***“ erforderlich.
- **Wikipedia** ist kein klassisches Online-Archiv (OLG Stuttgart, Urteil vom 2. Oktober, 4 U 78/13), der Nutzer erwartet aktualisierte Berichte.

III. Verdachtsberichterstattung und Online-Archive

3. Die Meldung wird lediglich passiv verbreitet

- Der Nutzer muss **gezielt nach der Meldung suchen** (*passive Verbreitung*), deshalb nur geringe Breitenwirkung.
- Bereithalten der Meldung in Online-Archiven daher wegen **geringer Breitenwirkung** zulässig.
- Auffindbarkeit mittels **Suchmaschinen** (Google) wirkt sich nicht auf die Breitenwirkung aus (BGH K&R 2013, 110 ff. – Appolonia).

„Die technischen Möglichkeiten des Internets rechtfertigen es nicht, die Zugriffsmöglichkeiten auf Originalberichte über besondere zeitgeschichtliche Ereignisse nur auf solche Personen zu beschränken, die Zugang zu Print-Archiven haben.“

III. Verdachtsberichterstattung und Online-Archive

Online-Archiv-Rechtsprechung gilt auch für Verdachtsberichterstattung (BGH K&R 2013, 37 ff. – Gazprom-Manager).

- Manager GAZPROM Germania GmbH vs. www.welt.de.
- Ermittlungsverfahren wegen Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherung über Tätigkeit für Ministerium für Staatssicherheit.
- Einstellung nach 153a StPO.
- www.welt.de hatte Meldung zuvor um Einstellung des Verfahrens ergänzt.
- Auch bei Verdachtsberichten besteht demnach kein Anspruch auf Löschung aus dem Internet.

IV. Anspruch auf ergänzende Aktualisierung der Altmeldung

Der Betroffene hat aber einen Anspruch darauf, dass die Altmeldung im Internet ergänzt wird, wenn sich der Verdacht nachher im anderen Licht darstellt.

- Verdacht ist dynamisch: Kann sich im Nachhinein als wahr oder unwahr herausstellen.
- Ursprüngliche Meldung wird zwar nicht unwahr, aber unvollständig.
- Ausgleich des Informationsinteresses der Öffentlichkeit und den Persönlichkeitsrechten des Betroffenen?
- Ergänzungsanspruch bei Online-Meldungen (Oberlandesgericht Düsseldorf, NJW 2011, 788 ff.).

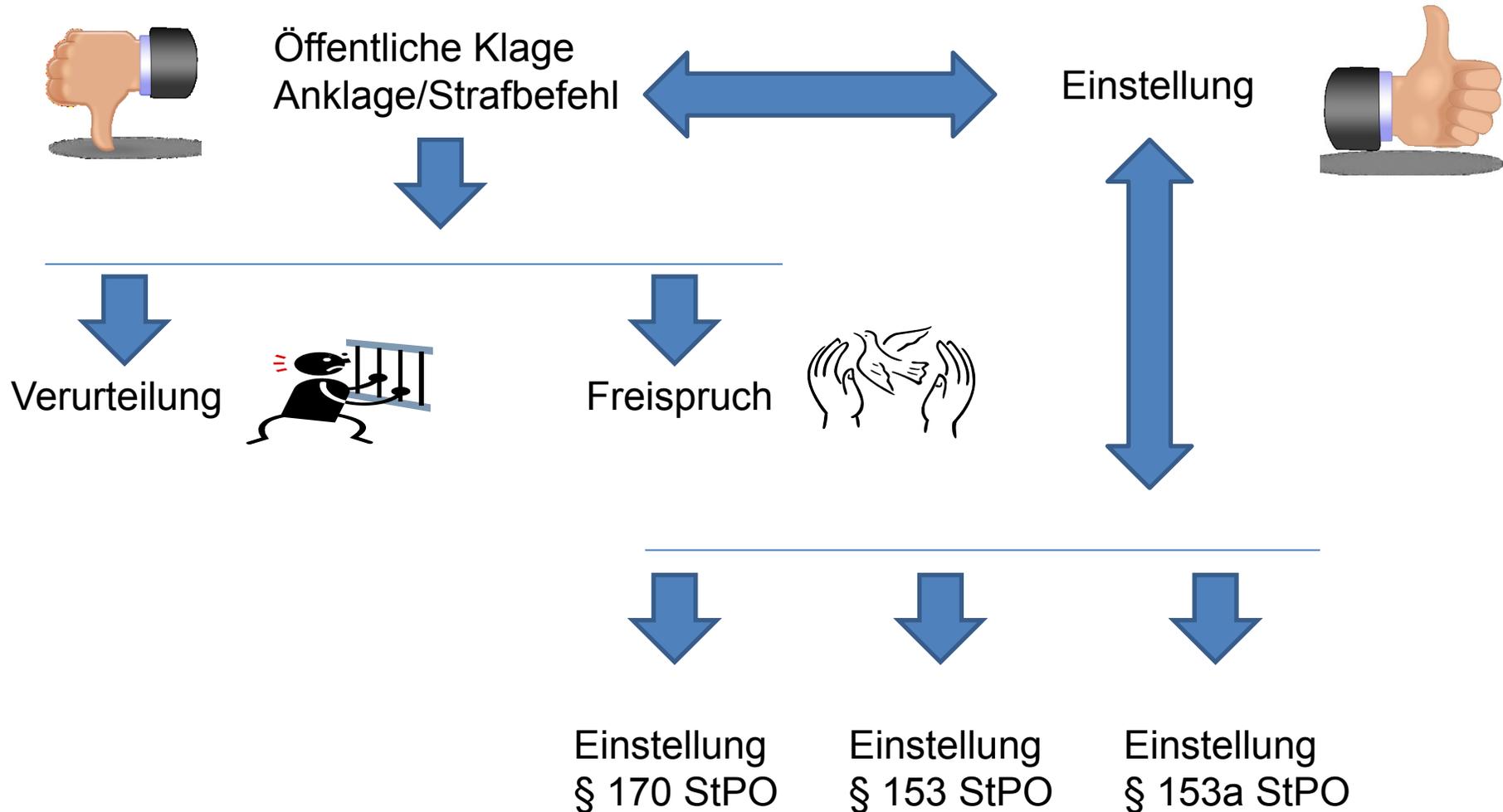
IV. Anspruch auf ergänzende Aktualisierung der Altmeldung

1. Hintergrund des Ergänzungsanspruchs

- **Folgebeseitigungsanspruch** aus § 1004, 823, 824 BGB.
- **Tatbestand:**
 - 1) Unwahre Tatsache
 - 2) Störung durch Veröffentlichung dauert rechtswidrig fort
- **Rechtsfolge:**
Widerruf, Richtigstellung, klarstellende Erklärung, ergänzende Berichterstattung.
- Aktualisierung ist bei Print-Fällen die absolute Ausnahme.
- *Und online die Regel?*

IV. Anspruch auf ergänzende Aktualisierung der Altmeldung

Wie kann sie der Verdacht der Straftat entwickeln:



IV. Anspruch auf ergänzende Aktualisierung der Altmeldung

2. Mögliche Konstellationen

a) **Verurteilung**

Verdacht bestätigt, 190 S. 1 StGB, Ergänzungsanspruch (-)

b) **Freispruch**

Verdacht falsch, 190 S. 2 StGB, Ergänzungsanspruch (+)

c) **Einstellung**

Verdacht nicht bestätigt, 170 Abs. 2 StPO, Ergänzungsanspruch (+)

IV. Anspruch auf ergänzende Aktualisierung der Altmeldung

d) **Einstellung**

Verdacht ungeklärt, 153 StPO, Ergänzungsanspruch (+)

e) **Einstellung**

Verurteilung zwar nach Meinung der StA wahrscheinlich, 153 a StPO, aber trotzdem Ergänzungsanspruch (+).

f) **Andere Umstände** (*beispielsweise Verdacht der Mitgliedschaft bei Scientology*)

Geringe Anforderungen an Ergänzungsanspruch, ausreichend, dass sich der Verdacht nicht bestätigt.

IV. Anspruch auf ergänzende Aktualisierung der Altmeldung

3. Fazit

- **Keine Ansprüche auf Löschung**, wenn Altmeldung damals rechtmäßig war und jetzt als Altmeldung erkennbar ist und nur passiv verbreitet wird.
- **Aber Anspruch auf Aktualisierung**, wenn der Verdacht im neuen Licht erscheint und die Altmeldung damit unvollständig ist.
- Generell sollten **keine hohen Anforderungen an Ergänzungsanspruch** gestellt werden. Bei Verdacht von Straftaten reicht **jede Einstellung** und **Freispruch** aus.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Volker A. Schumacher
Lindenau Prior & Partner
Königsalle 30
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 130 790
schumacher@lindenau-prior.de